

Satzung

LebensImpulse e. V. in Gemeinschaft Donnerschwee Neufassung vom 28.03.2017

Präambel

Die gegenseitige Achtung der persönlichen Identität aller Beteiligten ist die Grundlage des gemeinsamen Lebens innerhalb unseres Gemeinschaftsprojektes. Die Initiatoren bekennen sich zu religiöser und weltanschaulicher Toleranz. Menschen jeder Herkunft sind uns gleichermaßen willkommen.

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen **LebensImpulse e. V. in Gemeinschaft Donnerschwee** und hat seinen Sitz in Oldenburg (Oldbg)

Der Verein ist in das Vereinsregister einzutragen und erhält den Zusatz e.V.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit

1. Ziele des Vereins sind die Alten- und Behindertenhilfe. Die Ziele sollen erreicht werden durch:
 - die ideelle Förderung der Begegnung der Generationen, insbesondere durch die Förderung gemeinsamen Wohnens von Jung und Alt;
 - die Integration von Menschen mit Behinderungen in ein gemeinschaftliches, Generationen übergreifendes Wohnen;
 - selbstverwaltete Wohngemeinschaften für pflegebedürftige Menschen;
 - Gemeinschaftsräume für soziale und kulturelle Aktivitäten, in denen die Begegnung der Generationen auch einem größeren Personenkreis (Stadtteilorientierung) offen steht;
 - Förderung des Gedankens, Wohnungseigentum an soziale und ideelle Ziele zu binden;
 - den Erfahrungsaustausch und die Öffentlichkeitsarbeit auf dem Gebiet des gemeinschaftlichen Wohnens;
 - Respekt und rücksichtsvolles Umgehen miteinander;
 - die Bereitschaft zur Übernahme von Verantwortung;
 - die gegenseitige Hilfe und Unterstützung im Alltag.

2. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in ihrer jeweiligen gültigen Fassung. Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins, auch nicht bei ihrem Ausscheiden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden. Bei einer Auflösung des Vereins, bzw. bei Wegfall der gemeinnützigen Zwecke, fällt sein Vermögen an die Dammermann- Hauenschild- Stiftung zum expliziten Einsatz in Oldenburger Sozialprojekte. Beschlüsse über die Verwendung des generierten Vermögens, dürfen erst nach Zustimmung des zuständigen Finanzamtes realisiert werden.

3. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr. Vorstandsaufgaben können im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten durch Beschluss der Mitgliederversammlung jedoch entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwand-entschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Mitglieder und Mitarbeiter haben einen Anspruch auf Ersatz nach § 670 BGB für solche Aufwendungen, die ihnen nachweislich durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören insbesondere Fahrt- und Reisekosten, sowie Porto- und Telefonkosten.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützen will. Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen.

2. Über den Antrag auf Mitgliedschaft entscheidet der Vorstand

3. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss, durch Auflösung des Vereins oder wenn das Mitglied ohne Vereinbarung mit dem Vorstand, seinen Jahresbeitrag nicht zahlt oder die Lastschrift von der Bank zurückgewiesen wird, mit einer Frist zum 15. März. Gültig ab Geschäftsjahr 2017. Der Austritt kann nur schriftlich, mit einer dreimonatigen Kündigungsfrist zum Jahresende vorgenommen werden.

4. Der Vorstand kann ein Mitglied nach dessen Anhörung durch Beschluss der Mehrheit der Vorstandsmitglieder ausschließen, wenn dies das Vereinswohl erfordert. Das ausgeschlossene Mitglied kann verlangen, dass die nächste Mitgliederversammlung beschließt, ob der Ausschluss rückgängig gemacht werden soll

§ 4 Mitgliedsbeitrag

Über die Höhe der von den Mitgliedern zu zahlenden Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Der Jahresbeitrag wird durch SEPA-Basis-Lastschrifteinzug beim Mitglied zum 01.02. eines jeden Jahres eingezogen.

§ 5 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind der Vorstand, der Beirat und die Mitgliederversammlung.

§ 6 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus mindestens drei Personen, von denen jeweils zwei den Verein im Sinne von § 26 BGB gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
2. Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf drei Jahre gewählt, sie bleiben jedoch bis zu einer ordnungsgemäßen Neu- oder Wiederwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus und sinkt dadurch die Zahl der Vorstandsmitglieder unter drei, ist innerhalb eines halben Jahres eine Mitgliederversammlung einzuberufen und eine Nachfolgerin /ein Nachfolger zu wählen.
3. Ein Vorstand und einzelne Vorstandmitglieder können abgewählt werden, wenn ihnen dreiviertel der anwesenden Mitglieder das Vertrauen entziehen.
4. Der Vorstand führt alle Geschäfte des Vereins und vertritt ihn in allen rechtlichen und wirtschaftlichen Belangen. Er ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit die Satzung nichts anderes regelt. Aufgabe des Vorstandes ist insbesondere, die Führung der Finanzen einschließlich aller Belastungen und Erträge, die Öffentlichkeitsarbeit, sowie die Vertretung des Vereins gegenüber Personen, Personengruppen und Institutionen. Zu Vorstandssitzungen ist 14 Tage vorher einzuladen, schriftlich oder mit elektronischer Post, sofern ein Vorstandsmitglied das verlangt. Der Vorstand ist Mitglied im Verein.

§ 7 Beirat

1. Der Vorstand kann einen Beirat berufen und etablieren. Dieser berät und unterstützt den Vorstand bei der Verwirklichung der Ziele des Vereins. Er wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende/einen Vorsitzenden, sowie eine stellvertretende Vorsitzende/ einen stellvertretenden Vorsitzenden.
2. Beiratsmitglieder können vom Vorstand besondere Aufgaben für den Verein übertragen werden. Der Beirat ist Mitglied im Verein.
3. Die Zahl der Beiratsmitglieder beträgt nicht mehr als 12. Die Amtszeit beträgt drei Jahre; eine Wiederberufung ist zulässig. Zu Beiratssitzungen ist 14 Tage

vorher einzuladen; schriftlich oder mit elektronischer Post, sofern ein Beiratsmitglied das verlangt.

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Eine ordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres einzuberufen. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich mit Begründung verlangt. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder.
2. Die Einberufung erfolgt schriftlich unter Bekanntgabe der Tagesordnung. Die Ladungsfrist beträgt vier Wochen. Es genügt die rechtzeitige Absendung der Einladung an die letzte dem Vorstand bekannt gegebene Anschrift oder mit elektronischer Post.
3. Die Mitglieder können die Behandlung weiterer Tagesordnungspunkte verlangen, wenn sie dies dem Vorstand spätestens zwei Wochen vor der Versammlung schriftlich mitteilen.
4. Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet. Sie ist zuständig für:
 - a. die Entlastung des Vorstandes
 - b. die Wahl des Vorstandes
 - c. die Abwahl des Vorstandes oder eines Vorstandsmitgliedes
 - d. die Wahl von Rechnungsprüfern
 - e. die Festsetzung der Höhe des Mitgliedsbeitrages
 - f. Satzungsänderungen
 - g. Änderungen des Vereinszweckes
 - h. Auflösung des Vereins
5. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn sie ordnungsgemäß einberufen worden ist. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Satzungsändernde Beschlüsse erfordern eine Dreiviertelmehrheit der erschienen Mitglieder, alle anderen Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Eine Änderung des Vereinszweckes ist jederzeit ohne weitere finanzielle Verpflichtung des Vereins möglich und erfordert wie auch eine Auflösung des Vereins jeweils eine Dreiviertelmehrheit aller Mitglieder. Kommt ein solcher Beschluss nicht zustande, so kann eine neu einzuberufende Versammlung mit einer Mehrheit von Dreiviertel der erschienenen Mitglieder beschließen. Hierauf ist bei der Einladung hinzuweisen.
6. Über Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist von einem hierzu von der Versammlung gewählten Mitglied ein Protokoll zu schreiben und von ihr/ ihm und der Versammlungsleiterin/ dem Versammlungsleiter zu unterschreiben

7. Die Mitgliederversammlung ist das oberste beschlussfassende Organ des Vereins

§ 9 Geschäftsjahr und Schlussvorschrift

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Falls infolge von Beanstandungen durch das Registergericht oder das Finanzamt Änderungen dieser Satzung erforderlich werden, ist der Vorstand nach seinem Ermessen allein berechtigt, diese zu beschließen und anzumelden; er gibt diese Änderungen den Mitgliedern alsbald zur Kenntnis.
3. Der Verein wurde am 02. Juni 2014 errichtet.